

Amtsblatt der Europäischen Union

L 96



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

64. Jahrgang

19. März 2021

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Delegierte Verordnung (EU) 2021/466 der Kommission vom 17. November 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen hinsichtlich „Gesundheit“ und „Lebensqualität“⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/467 der Kommission vom 16. März 2021 zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Volailles d'Ancenis“ (g. g. A.)** 5
- ★ **Verordnung (EU) 2021/468 der Kommission vom 18. März 2021 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten⁽¹⁾** 6
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2021/469 der Kommission vom 18. März 2021 zur Annahme eines Antrags auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller im Zusammenhang mit den endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198** 9

BESCHLÜSSE

- ★ **Beschluss (GASP) 2021/470 des Rates vom 18. März 2021 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan** 13

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fatter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2021/466 DER KOMMISSION

vom 17. November 2020

zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates durch die Festlegung der Anzahl und der Titel der Variablen für den Bereich Einkommen und Lebensbedingungen hinsichtlich „Gesundheit“ und „Lebensqualität“

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Oktober 2019 zur Schaffung eines gemeinsamen Rahmens für europäische Statistiken über Personen und Haushalte auf der Grundlage von Einzeldaten aus Stichprobenerhebungen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 808/2004, (EG) Nr. 452/2008 und (EG) Nr. 1338/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1177/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Deckung des bei den relevanten Einzelthemen ermittelten Bedarfs sollte die Kommission die Anzahl und die Titel der Variablen für den Datensatz im Bereich Lebensbedingungen (EU-SILC) festlegen.
- (2) Die Erhebung zur Gemeinschaftsstatistik über Einkommen und Lebensbedingungen („EU-SILC-Erhebung“) ist ein wichtiges Instrument für die Bereitstellung von Informationen, die im Rahmen des Europäischen Semesters und der europäischen Säule sozialer Rechte benötigt werden, insbesondere in Bezug auf Einkommensverteilung, Armut und soziale Ausgrenzung. Sie liefert außerdem Informationen zur medizinischen Versorgung, zu Gesundheitsfaktoren, zum Gesundheitszustand und zu Behinderung aus dem dreijährlichen Modul „Gesundheit“ sowie Daten über Wohlbefinden und soziale und kulturelle Teilhabe aus dem sechsjährlichen Modul „Lebensqualität“.
- (3) Die Anzahl der zu erhebenden Variablen übersteigt die bereits am 3. November 2019, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (EU) 2019/1700, erhobene Anzahl von Variablen für den Bereich Lebensbedingungen nicht um mehr als 5 % —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anzahl und die Titel der Variablen für das dreijährliche Modul „Gesundheit“ und das sechsjährliche Modul „Lebensqualität“ im Bereich Lebensbedingungen sind im Anhang aufgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 261I vom 14.10.2019, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. November 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Anzahl und Titel der Variablen für das dreijährliche Modul „Gesundheit“ und das sechsjährliche Modul „Lebensqualität“ im Bereich Einkommen und Lebensbedingungen

Modul	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable
Gesundheit	Medizinische Versorgung (6 erhobene Variablen)	HS200	Finanzielle Belastung durch medizinische Versorgung (ohne Arzneimittel)
		HS210	Finanzielle Belastung durch zahnärztliche Versorgung
		HS220	Finanzielle Belastung durch Arzneimittel
		PH090	Anzahl der Besuche bei einem Allgemeinmediziner oder Hausarzt in den letzten 12 Monaten
		PH080	Anzahl der Besuche bei einem Zahnarzt, Kieferorthopäden oder einem anderen Zahnpflegeexperten in den letzten 12 Monaten
		PH100	Anzahl der Besuche bei einem Facharzt (ohne Zahnärzte, Kieferorthopäden oder andere Zahnpflegeexperten) in den letzten 12 Monaten
	Gesundheitsfaktoren (8 erhobene Variablen)	PH110A	BMI 1 Gewicht
		PH110B	BMI 2 Größe
		PH122	Art der körperlichen Aktivität bei der Arbeit
		PH132	Häufigkeit der körperlichen Aktivität (ohne Arbeit)
		PH142	Häufigkeit des Verzehrs von Obst (ohne Säfte gleich welcher Art)
		PH152	Häufigkeit des Verzehrs von Gemüse oder Salat (ohne Säfte gleich welcher Art)
		PH171	Häufigkeit des Tabakkonsums (einschließlich elektronischer Zigaretten oder ähnlicher elektronischer Geräte)
		PH180	Häufigkeit des Konsums eines alkoholischen Getränks gleich welcher Art
	Einzelangaben zu Gesundheitszustand und Behinderung (6 erhobene Variablen)	PH101	Schwierigkeiten beim Sehen, selbst mit Brille oder Kontaktlinsen
		PH111	Schwierigkeiten beim Hören, auch bei Verwendung eines Hörgeräts
		PH121	Schwierigkeiten beim Gehen oder Treppensteigen
		PH131	Erinnerungs- oder Konzentrationsschwierigkeiten

Modul	Einzelthema	Kennung der Variable	Bezeichnung der Variable
Lebensqualität		PH141	Schwierigkeiten (bei der Selbstpflege z. B.) beim Waschen oder Ankleiden
		PH151	Kommunikationsschwierigkeiten (Verwendung der üblichen Sprache, z. B. Schwierigkeiten, andere zu verstehen oder selbst verstanden zu werden)
	Wohlbefinden (7 erhobene Variablen)	PW241	Gefühl der sozialen Ausgrenzung
		PW030	Zufriedenheit mit der finanziellen Situation
		PW160	Zufriedenheit mit persönlichen Beziehungen
		PW120	Zufriedenheit mit der Zeitverwendung (Freizeit)
		PW230	Gefühl der Einsamkeit
		PW090	Glücklich sein
		PW180	Hilfe von anderen
	Soziale und kulturelle Teilhabe (13 erhobene Variablen)	PS010	Anzahl der Kinobesuche
		PS020	Anzahl der Besuche von Aufführungen (Schauspiel, Konzert, Oper, Ballett und Tanzaufführung)
		PS030	Anzahl der Besuche von kulturellen Stätten
		PS040	Anzahl der Besuche von Sportveranstaltungen
		PS041	Ausübung künstlerischer Tätigkeiten
		PS042	Lesen von Büchern (einschließlich E-Books oder Hörbücher im Laufe des Jahres)
		PS050	Häufigkeit der Treffen mit Familienangehörigen (Verwandten)
		PS060	Häufigkeit der Treffen mit Freunden
		PS070	Häufigkeit der Kontakte mit Familienangehörigen (Verwandten)
		PS080	Häufigkeit der Kontakte mit Freunden
		PS110	Teilhabe an formellen freiwilligen Aktivitäten
		PS111	Teilhabe an informellen freiwilligen Aktivitäten
		PS102	Aktive Bürgerschaft

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/467 DER KOMMISSION**vom 16. März 2021****zur Genehmigung einer nicht geringfügigen Änderung der Spezifikation eines im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragenen Namens „Volailles d'Ancenis“ (g. g. A.)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 52 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 53 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 hat die Kommission den Antrag Frankreichs auf Genehmigung einer Änderung der Spezifikation der geschützten geografischen Angabe „Volailles d'Ancenis“ geprüft, die mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission ⁽²⁾ eingetragen worden ist.
- (2) Da es sich nicht um eine geringfügige Änderung im Sinne von Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 handelt, hat die Kommission den Antrag auf Änderung gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der genannten Verordnung im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht. ⁽³⁾
- (3) Da bei der Kommission kein Einspruch gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 eingegangen ist, sollte die Änderung der Spezifikation genehmigt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichte Änderung der Spezifikation für den Namen „Volailles d'Ancenis“ (g. g. A.) wird genehmigt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. März 2021

*Für die Kommission,
im Namen der Präsidentin,
Janusz WOJCIECHOWSKI
Mitglied der Kommission*

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 1107/96 der Kommission vom 12. Juni 1996 zur Eintragung geographischer Angaben und Ursprungsbezeichnungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates (ABl. L 148 vom 21.6.1996, S. 1).

⁽³⁾ ABl. C 395 vom 20.11.2020, S. 7.

VERORDNUNG (EU) 2021/468 DER KOMMISSION**vom 18. März 2021****zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf botanische Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zusatz von Vitaminen und Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer i und Buchstabe b,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 kann die Kommission aus eigener Initiative oder anhand der von den Mitgliedstaaten übermittelten Angaben ein Verfahren zur Aufnahme eines Stoffes, der kein Vitamin und kein Mineralstoff ist, oder einer Zutat, die einen anderen Stoff als ein Vitamin oder einen Mineralstoff enthält, in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 einleiten, in dem die Stoffe aufgeführt sind, deren Verwendung in Lebensmitteln verboten oder eingeschränkt ist oder von der Union geprüft wird, wenn dieser Stoff mit einem potenziellen Risiko für die Verbraucher im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 verbunden ist.
- (2) Es gibt zahlreiche Pflanzen unterschiedlicher botanischer Familien und Gattungen, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten. Sie finden breite Verwendung in Nahrungsergänzungsmitteln.
- (3) In ihrem wissenschaftlichen Gutachten vom 9. Oktober 2013 zur wissenschaftlichen Begründung einer gesundheitsbezogenen Angabe in Bezug auf Hydroxyanthracen-Derivate und die Verbesserung der Darmfunktion ⁽²⁾ kam die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zu dem Schluss, dass Hydroxyanthracen-Derivate in Lebensmitteln die Darmfunktion verbessern können, riet jedoch aufgrund potenzieller Sicherheitsbedenken wie der Gefahr eines Elektrolytungleichgewichts, einer Beeinträchtigung der Darmfunktion und der Abhängigkeit von Laxativa von einer Langzeitverwendung und einem Verzehr in hohen Dosen ab.
- (4) Angesichts dieses Gutachtens und der Bedenken, die die Mitgliedstaaten während der Diskussion über die 2013 geprüfte gesundheitsbezogene Angabe hinsichtlich der möglichen schädlichen Auswirkungen des Verzehrs von Lebensmitteln, die Hydroxyanthracen-Derivate und Zubereitungen daraus enthalten, vorgebracht hatten, ersuchte die Kommission im Jahr 2016 die Behörde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 um ein wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung der Sicherheit bei der Verwendung von Hydroxyanthracen-Derivaten in Lebensmitteln.
- (5) Die der Kommission von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen erfüllten die erforderlichen Bedingungen und Anforderungen gemäß den Artikeln 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 der Kommission ⁽³⁾.
- (6) Am 22. November 2017 nahm die Behörde ein wissenschaftliches Gutachten zur Bewertung der Sicherheit bei der Verwendung von Hydroxyanthracen-Derivaten in Lebensmitteln an ⁽⁴⁾. Bei den Hydroxyanthracen-Derivaten, die für diese Risikobewertung als relevant erachtet wurden, handelt es sich um Derivate, die in der Wurzel und im Rhizom von *Rheum palmatum* L. und/oder *Rheum officinale* Baillon und/oder ihren Hybriden, in Blättern oder Früchten von *Cassia senna* L., in der Rinde von *Rhamnus frangula* L., der Rinde von *Rhamnus purshiana* DC. und in Blättern von *Aloe barbadensis* Miller und/oder verschiedenen *Aloe*-Arten, hauptsächlich *Aloe ferox* Miller und ihren Hybriden, festgestellt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 26.⁽²⁾ EFSA Journal 2013;11(10):3412.⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 307/2012 der Kommission vom 11. April 2012 zur Festlegung von Durchführungs Vorschriften für die Anwendung von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zusatz von Vitaminen, Mineralstoffen sowie bestimmten anderen Stoffen zu Lebensmitteln (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 2).⁽⁴⁾ Gremium für Lebensmittelzusatzstoffe und Lebensmitteln zugesetzte Nährstoffquellen (ANS-Gremium); Scientific Opinion on the safety of hydroxyanthracene derivatives. EFSA Journal 2018;16(1):5090.

- (7) Die Behörde stellte fest, dass die Hydroxyanthracen-Derivate Aloe-Emodin und Emodin sowie der strukturell verwandte Stoff Danthron nachweislich in vitro genotoxisch sind. Aloe-Extrakte haben sich ebenfalls als in vitro genotoxisch erwiesen, was höchstwahrscheinlich auf im Extrakt vorhandene Hydroxyanthracen-Derivate zurückzuführen ist. Darüber hinaus wurde nachgewiesen, dass Aloe-Emodin in vivo genotoxisch ist. Es wurde nachgewiesen, dass der Ganzblatt-Aloe-Extrakt und Danthron, ein strukturelles Analogon, krebserregend sind.
- (8) Da Aloe-Emodin und Emodin in den Extrakten enthalten sein können, kam die Behörde zu dem Schluss, dass Hydroxyanthracen-Derivate als genotoxisch und karzinogen anzusehen sind, es sei denn, es liegen spezifische gegenteilige Daten vor, und dass Sicherheitsbedenken für Extrakte bestehen, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, obwohl weiterhin Unsicherheit besteht. Die Behörde war nicht in der Lage, Empfehlungen bezüglich der für die menschliche Gesundheit unbedenklichen täglichen Aufnahme von Hydroxyanthracen-Derivaten abzugeben.
- (9) Angesichts der schwerwiegenden gesundheitsschädlichen Auswirkungen der Verwendung in Lebensmitteln von Aloe-Emodin, Emodin, Danthron und Aloe-Extrakten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, und der Tatsache, dass keine für die menschliche Gesundheit unbedenkliche tägliche Aufnahme von Hydroxyanthracen-Derivaten festgelegt werden konnte, sollten diese Stoffe verboten werden. Daher sollten Zubereitungen aus Aloe-Emodin, Emodin, Danthron und Aloe, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten, in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 aufgenommen werden.
- (10) Bei der Herstellung können Hydroxyanthracen-Derivate durch eine Reihe von Filterverfahren aus den pflanzlichen Zubereitungen entfernt werden, wodurch Produkte entstehen, die diese Stoffe nur in Spuren als Verunreinigungen enthalten.
- (11) Da mit der Verwendung von *Rheum*, *Cassia* und *Rhamnus* und Zubereitungen daraus in Lebensmitteln möglicherweise gesundheitsschädliche Auswirkungen verbunden sind, jedoch nach wie vor wissenschaftliche Unsicherheit darüber besteht, ob solche Zubereitungen die in Anhang III Teil A der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 aufgeführten Stoffe enthalten, sollten diese Stoffe von der Union geprüft und in Anhang III Teil C der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 aufgenommen werden.
- (12) Die Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 1925/2006 wird wie folgt geändert:

1. In Teil A werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt:

„Aloe-Emodin und alle Zubereitungen, in denen dieser Stoff enthalten ist“;
„Emodin und alle Zubereitungen, in denen dieser Stoff enthalten ist“;
„Zubereitungen aus Blättern von *Aloe*-Arten, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“;
„Danthron und alle Zubereitungen, in denen dieser Stoff enthalten ist“.

2. In Teil C werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt:

„Zubereitungen aus der Wurzel oder dem Rhizom von *Rheum palmatum* L., *Rheum officinale* Baillon und ihren Hybriden, die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“;
„Zubereitungen aus Blättern oder Früchten von *Cassia senna* L., die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“;
„Zubereitungen aus der Rinde von *Rhamnus frangula* L. oder *Rhamnus purshiana* DC., die Hydroxyanthracen-Derivate enthalten“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2021/469 DER KOMMISSION**vom 18. März 2021**

zur Annahme eines Antrags auf Behandlung als neuer ausführender Hersteller im Zusammenhang mit den endgültigen Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern ⁽¹⁾ (im Folgenden „Grundverordnung“),gestützt auf die Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 der Kommission vom 12. Juli 2019 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

A. GELTENDE MAßNAHMEN

- (1) Am 13. Mai 2013 führte der Rat mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates ⁽³⁾ (im Folgenden „ursprüngliche Verordnung“) einen endgültigen Antidumpingzoll auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch (im Folgenden „betroffene Ware“) mit Ursprung in der Volksrepublik China (im Folgenden „VR China“) in die Union ein.
- (2) Mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 verlängerte die Kommission am 12. Juli 2019 im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Grundverordnung die mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Maßnahmen um weitere fünf Jahre.
- (3) Am 28. November 2019 nahm die Kommission im Anschluss an eine Umgehungsuntersuchung nach Artikel 13 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1036 mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2131 ⁽⁴⁾ Änderungen an der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 vor.
- (4) Bei der Ausgangsuntersuchung wurde unter den ausführenden Herstellern in der VR China eine Stichprobe nach Artikel 17 der Grundverordnung gebildet.
- (5) Die Kommission führte für die in die Stichprobe einbezogenen ausführenden Hersteller aus der VR China unternehmensspezifische Antidumpingzollsätze in Höhe von 13,1 % bis 23,4 % auf Einfuhren der betroffenen Ware ein. Für die mitarbeitenden ausführenden Hersteller, die nicht in die Stichprobe einbezogen waren, wurde ein Zollsatz von 17,9 % festgesetzt. Eine Liste der nicht in die Stichprobe einbezogenen mitarbeitenden ausführenden Hersteller ist in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 in ihrer durch die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2131 geänderten Fassung enthalten. Darüber hinaus wurde ein landesweiter Zollsatz von 36,1 % für die betroffene Ware von Unternehmen aus der VR China festgesetzt, die sich entweder nicht selbst meldeten oder bei der Untersuchung nicht mitarbeiteten.
- (6) Nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 kann Anhang I ebendieser Verordnung von der Kommission dahin gehend geändert werden, dass einem neuen ausführenden Hersteller der für die mitarbeitenden Unternehmen, die nicht in die Stichprobe einbezogen wurden, geltende Zollsatz, in diesem Fall der gewogene durchschnittliche Zollsatz von 17,9 %, gewährt wird, wenn dieser neue ausführende Hersteller in der VR China der Kommission ausreichende Nachweise dafür vorlegt, dass er
 - a) in dem Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, also vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“) die betroffene Ware nicht in die Union ausgeführt hat,

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 30.6.2016, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 15.7.2019, S. 8.

⁽³⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 412/2013 des Rates vom 13. Mai 2013 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. L 131 vom 15.5.2013, S. 1).

⁽⁴⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2131 der Kommission vom 28. November 2019 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Geschirr und anderen Artikeln aus Keramik für den Tisch- oder Küchengebrauch mit Ursprung in der Volksrepublik China im Anschluss an eine Auslaufüberprüfung nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 321 vom 12.12.2019, S. 139).

- b) mit keinem Ausführer oder Hersteller in der VR China verbunden ist, der den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegt, und
- c) die betroffene Ware nach dem Ende des Untersuchungszeitraums der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt hat oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen ist.

B. ANTRAG AUF BEHANDLUNG ALS NEUER AUSFÜHRENDER HERSTELLER

- (7) Das Unternehmen Hunan Legend Porcelain Industry Co., Ltd. (im Folgenden „Hunan Legend“ oder „Antragsteller“) beantragte bei der Kommission eine Behandlung als neuer ausführender Hersteller und damit die Anwendung des für nicht in die Stichprobe einbezogene mitarbeitende Unternehmen in der VR China geltenden Zollsatzes (17,9 %). Der Antragsteller gab an, alle drei Kriterien des Artikels 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 zu erfüllen.
- (8) Um festzustellen, ob der Antragsteller die Kriterien für die Zuerkennung einer Neuausführerbehandlung nach Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 (im Folgenden „Kriterien für die Neuausführerbehandlung“) erfüllt, übersandte ihm die Kommission zunächst einen Fragebogen mit der Bitte, die Einhaltung dieser Kriterien nachzuweisen.
- (9) Im Anschluss an die Analyse der Antworten auf den Fragebogen forderte die Kommission weitere Informationen und Beweise an, die der Antragsteller daraufhin vorlegte.
- (10) Die Kommission versuchte, alle Informationen zu überprüfen, die sie zur Entscheidung der Frage benötigte, ob der Antragsteller die Kriterien für die Neuausführerbehandlung erfüllt. Hierfür wertete die Kommission die vom Antragsteller in seinen Fragebogenantworten vorgelegten Nachweise aus, wobei sie verschiedene Online-Datenbanken wie Orbis ⁽⁷⁾ und Qichacha ⁽⁸⁾ konsultierte und die Angaben des Unternehmens mit Informationen aus früheren Fällen sowie mit öffentlich zugänglichen Informationen im Internet abglich. Gleichzeitig unterrichtete die Kommission den Wirtschaftszweig der Union über den Antrag des Antragstellers und forderte ihn auf, bei Bedarf Stellung zu nehmen. Vom Wirtschaftszweig der Union gingen keine Stellungnahmen ein.

C. PRÜFUNG DES ANTRAGS

- (11) In Bezug auf das in Artikel 2 Buchstabe a der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 genannte Kriterium, dass der Antragsteller die betroffene Ware im Untersuchungszeitraum, auf den sich die Maßnahmen stützen, d. h. vom 1. Januar 2011 bis zum 31. Dezember 2011 (im Folgenden „Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung“), nicht in die Union ausgeführt haben darf, stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt der Untersuchung noch nicht als Unternehmen bestand. Die Satzung von Hunan Legend und seine Gewerbeurlaubnis sind datiert mit Mai 2014. Der Antragsteller konnte die betroffene Ware demnach während des Untersuchungszeitraums nicht in die Union ausgeführt haben und erfüllt daher dieses Kriterium.
- (12) In Bezug auf die in Artikel 2 Buchstabe b der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 genannte Bedingung, dass der Antragsteller nicht mit Ausführern oder Herstellern verbunden sein darf, die den mit der ursprünglichen Verordnung eingeführten Antidumpingmaßnahmen unterliegen, stellte die Kommission fest, dass Hunan Legend mit keinem der chinesischen ausführenden Hersteller, die den ursprünglichen Antidumpingmaßnahmen unterliegen, verbunden ist. Qichacha zufolge hält der einzige Anteilseigner von Hunan Legend, Liang Feiqiao, über Hunan Legend selbst hinaus keine Anteile an anderen Unternehmen, die mit der Herstellung, der Verarbeitung, dem Verkauf oder dem Kauf der betroffenen Ware befasst sind. Zum Zeitpunkt der Gründung von Hunan Legend gestaltete sich die Beteiligung jedoch anders. Bis November 2016 hatte ein chinesischer ausführender Hersteller, der die betroffene Ware herstellte und für den ein unternehmensspezifischer Zollsatz von 18,3 % galt, Hunan Hualian China Industry Co. Ltd. (im Folgenden „Hunan Hualian“), einen Anteil von 49 % an Hunan Legend, während Liang Feiqiao die verbleibenden 51 % hielt. Im November 2016 übertrug Hunan Hualian sämtliche Anteile an Liang Feiqiao im Wege einer zwischen den beiden Parteien geschlossenen Vereinbarung über die Übertragung von Anteilen und legte die Bedingungen für die Aufspaltung fest. Nach der Übertragung wurde Liang Feiqiao zum alleinigen Anteilseigner von Hunan Legend, und der Antragsteller und Hunan Hualian beendeten ihre Beziehung.

⁽⁷⁾ Orbis ist ein weltweiter Datenanbieter, der Informationen über mehr als 220 Mio. Unternehmen auf der ganzen Welt bereitstellt. Er liefert in erster Linie standardisierte Informationen über private Unternehmen und Unternehmensstrukturen.

⁽⁸⁾ Qichacha ist eine private, kommerzielle Datenbank in chinesischem Besitz, die Verbrauchern und Fachleuten Geschäftsdaten, Kreditinformationen und Analysen über private und öffentliche Unternehmen mit Sitz in China liefert.

- (13) Hunan Legend begann Ende 2017 mit seinen Ausfuhren und 2019 mit seinen Ausfuhren in die EU, nachdem sich Hunan Hualian 2016 als Anteilseigner zurückgezogen hatte. Auch die wichtigsten Unternehmensunterlagen, aus denen die Struktur von Hunan Legend hervorgeht, seine derzeitige Satzung und sein Verkaufsbuch deuteten nicht darauf hin, dass der Antragsteller über verbundene Unternehmen verfügt. Zusammenfassend hat die Kommission keine Beziehung im Sinne der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission ⁽⁷⁾ festgestellt. Daher erfüllt der Antragsteller dieses Kriterium.
- (14) Was das Kriterium in Artikel 2 Buchstabe c der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 betrifft, nämlich dass der Antragsteller die betroffene Ware nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung tatsächlich in die Union ausgeführt haben oder eine unwiderrufliche vertragliche Verpflichtung zur Ausfuhr einer bedeutenden Menge in die Union eingegangen sein muss, so stellte die Kommission fest, dass der Antragsteller im Jahr 2019 und damit nach dem Untersuchungszeitraum der Ausgangsuntersuchung Ausfuhren in die Union tätigte. Der Antragsteller legte Rechnungen, eine Ladeliste, einen Frachtbrief und einen Zahlungsbeleg für eine Bestellung eines Unternehmens aus Dänemark aus dem Jahr 2019 vor. Daher erfüllt der Antragsteller dieses Kriterium.
- (15) Dementsprechend erfüllt der Antragsteller alle drei Kriterien für eine Behandlung als neuer ausführender Hersteller gemäß Artikel 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198, und der Antrag sollte daher angenommen werden. Folglich sollte für den Antragsteller der Antidumpingzoll in Höhe von 17,9 % für mitarbeitende Unternehmen gelten, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen wurden.

D. UNTERRICHTUNG

- (16) Der Antragsteller und der Wirtschaftszweig der Union wurden über die wesentlichen Tatsachen und Erwägungen unterrichtet, auf deren Grundlage es als angemessen erachtet wurde, Hunan Legend Porcelain Industry Co., Ltd. (im Folgenden „Hunan Legend“) den Antidumpingzollsatz für mitarbeitende Unternehmen, die nicht in die Stichprobe der Ausgangsuntersuchung einbezogen worden waren, zu gewähren.
- (17) Interessierten Parteien wurde die Möglichkeit eingeräumt, Stellungnahmen abzugeben. Es gingen keine Stellungnahmen ein.
- (18) Diese Verordnung steht im Einklang mit der Stellungnahme des nach Artikel 15 Absatz 1 der Grundverordnung eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das folgende Unternehmen wird in die Liste der mitarbeitenden, aber nicht in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen in Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1198 aufgenommen:

Unternehmen	TARIC-Zusatzcode
Hunan Legend Porcelain Industry Co., Ltd.	C608

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

⁽⁷⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558). Nach Artikel 127 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (Zollkodex der EU) gelten zwei Personen als verbunden, wenn eines der folgenden Kriterien erfüllt ist: a) Sie sind leitende Angestellte oder Direktoren im Unternehmen der anderen Person; b) sie sind Teilhaber oder Gesellschafter von Personengesellschaften; c) sie befinden sich in einem Arbeitgeber-Arbeitnehmerverhältnis zueinander; d) eine dritte Person besitzt, kontrolliert oder hält unmittelbar oder mittelbar 5 % oder mehr der im Umlauf befindlichen stimmberechtigten Anteile oder Aktien beider Personen; e) eine von ihnen kontrolliert unmittelbar oder mittelbar die andere; f) beide von ihnen werden unmittelbar oder mittelbar von einer dritten Person kontrolliert; g) sie beide zusammen kontrollieren unmittelbar oder mittelbar eine dritte Person; h) sie sind Mitglieder derselben Familie. Personen, die dadurch miteinander verbunden sind, dass die eine von ihnen Alleinvertreter oder Alleinkonzessionär der anderen ist, gelten unabhängig von der Bezeichnung nur dann als verbunden, wenn auf sie eines der Kriterien nach dem vorstehenden Satz zutrifft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. März 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

BESCHLÜSSE

BESCHLUSS (GASP) 2021/470 DES RATES

vom 18. März 2021

zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 33 und Artikel 31 Absatz 2,

auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat am 2. April 2020 den Beschluss (GASP) 2020/489 ⁽¹⁾ zur Ernennung von Herrn Miroslav LAJČÁK zum Sonderbeauftragten der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan, geändert durch den Beschluss (GASP) 2020/1313 des Rates ⁽²⁾, angenommen. Das Mandat des Sonderbeauftragten endet am 31. März 2021.
- (2) Das Mandat des Sonderbeauftragten sollte um einen weiteren Zeitraum von 17 Monaten verlängert werden, und für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. August 2022 sollte ein neuer als finanzieller Bezugsrahmen dienender Betrag festgelegt werden.
- (3) Der Sonderbeauftragte wird das Mandat in einer Situation ausüben, die sich möglicherweise verschlechtern wird und die Verwirklichung der Ziele des auswärtigen Handelns der Union nach Artikel 21 des Vertrags behindern könnte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (GASP) 2020/489 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Sonderbeauftragter der Europäischen Union

Das Mandat von Herrn Miroslav LAJČÁK als Sonderbeauftragter der Europäischen Union (im Folgenden „Sonderbeauftragter“) für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan wird bis zum 31. August 2022 verlängert. Der Rat kann auf der Grundlage einer Bewertung des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees (PSK) und auf Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden „Hoher Vertreter“) beschließen, das Mandat des Sonderbeauftragten früher zu beenden.“

2. In Artikel 5 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag zur Deckung der Ausgaben in Verbindung mit dem Mandat des Sonderbeauftragten für den Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. August 2022 beläuft sich auf 2 580 000 EUR.“

⁽¹⁾ Beschluss (GASP) 2020/489 des Rates vom 2. April 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 105 vom 3.4.2020, S. 3).

⁽²⁾ Beschluss (GASP) 2020/1313 des Rates vom 21. September 2020 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/489 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 308 vom 22.9.2020, S. 4).

3. Artikel 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Sonderbeauftragte unterbreitet dem Hohen Vertreter, dem Rat und der Kommission regelmäßig Zwischenberichte und bis zum 31. Mai 2022 einen umfassenden Abschlussbericht über die Ausführung des Mandats.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 18. März 2021.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

A. P. ZACARIAS

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)